

Umzugsordnung des Finther Carneval Verein 1947 e.V. für die Durchführung des Zuges der Finther Lebensfreude

1. Allgemeine Daten

Der Zug der Finther Lebensfreude startet entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung am Fastnachtssonntag um 14.11 Uhr in der Gonsenheimer Straße.

Die Zugteilnehmer werden gebeten sich eine Stunde vor Beginn am Aufstellplatz einzufinden. Die Teilnehmer sind für das rechtzeitige Erscheinen am Aufstellungsplatz verantwortlich.

Die Zugaufstellung wird vom Finther Carneval Verein 1947 e.V. (zukünftig FCV) verbindlich festgelegt.

2. Zugaufstellung

Die Zugaufstellung beginnt in der Gonsenheimer Straße und wird in der Thüringer Straße und Mühlalstraße fortgeführt. Die Zugteilnehmer haben ihre Zugnummern einzuhalten.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) findet bei der Aufstellung des Umzuges Anwendung. Absperrungen und insbesondere Sicherheitsgitter dürfen nicht verstellt oder beseitigt werden.

3. Sicherheitspersonal

Anweisungen von Polizeibeamten, Zugordnern und weiteren Sicherheitskräften sind unbedingt zu befolgen.

4. Pferde / Pferdegespanne

(1) Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden. Pferde die als Sicherheitsrisiko bekannt sind, sind vom Zug ausgeschlossen. Verantwortlich für die fachgerechte Ausbildung des Reiters sowie den Ausschluß von sicherheitsgefährdenden Pferden ist der teilnehmende Verein und insbesondere der Reiter selbst.

Notfallärztliche Versorgung von Pferden ist über die Polizei auf Kosten des teilnehmenden Vereins anzufordern.

(2) Der Zugteilnehmer (teilnehmender Verein bzw. Gespannführer) hat beim Mitführen von Pferdegespannen dafür Sorge zu tragen, daß lediglich geeignete Zugtiere eingesetzt werden und daß sämtliche Sicherheitsvorschriften für das Gespann eingehalten werden (Bremsen, Lenkung, Ge-

schirr etc.). Die Verkehrssicherungspflicht und die Verkehrstauglichkeit des Gespanns liegen bei dem Zugteilnehmer.

(3) Je Zugpferd ist ein erfahrener Pferdebegleiter einzusetzen.

5. Fahrzeuge

(1) Am Zug dürfen ausschließlich Fahrzeuge teilnehmen, die eine (Sonder-)Genehmigung einer technischen Prüfstelle (z.B. TÜV oder Dekra) besitzen und von der Zugleitung (Zugmarschall) zugelassen wurden.

(2) Der teilnehmende Verein bzw. die teilnehmende Gruppe ist für die Sicherung des Fahrzeuges durch geeignetes, verantwortungsbewußtes Begleitpersonal (mindestens 2 Wagenbegleiter) verantwortlich. Die Wagenbegleiter sind ausdrücklich auf ihre Aufgaben und die Gefahren aus dem Betrieb des Fahrzeuges hinzuweisen.

(3) Die Teilnahme des Fahrzeugs am Zug darf nur erfolgen, wenn die Absätze 1 und 2 dieser Umzugsordnung eingehalten werden.

(4) Außerhalb des Umzuges gelten die Verkehrsregeln der aktuellen Straßenverkehrsordnung; es wird insbesondere auf die geltenden Vorschriften zum Alkoholkonsum von Kfz-Fahrern hingewiesen.

(5) Zur Unfallvermeidung sind die Fahrer der Fahrzeuge von dem teilnehmenden Verein bzw. der teilnehmenden Gruppe zu größter Sorgfalt und Vorsicht zu ermahnen. Für die Auswahl eines geeigneten Fahrers ist der teilnehmende Verein bzw. die teilnehmende Gruppe verantwortlich.

6. Wurfmaterial

(1) Wurfmaterial ist so zu wählen, daß durch das Werfen keine Verletzungen entstehen können. Für die Auswahl und die Sicherheit beim Werfen des Materials ist ausschließlich der teilnehmende Verein verantwortlich. Das Werfen des Wurfmaterials geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung des teilnehmenden Vereins.

(2) Es ist verboten Konfetti oder sonstigen Abfall zu werfen, oder Flüssigkeiten zu verspritzen. Traditionell wurde kein Konfetti bzw. sonstiger Abfall geworfen sondern Ware **für** die Zuschauer. Weiterhin soll durch dieses Verbot die unnötige Verschmutzung der Ortsstraßen vermieden werden, die durch die Anwohner gereinigt werden müssen.

- (3) Wurfmaterial ist so zu werfen, daß es nicht in den Gefahrenbereich von teilnehmenden Fahrzeugen fällt. Kinder dürfen nicht verleitet werden, sich in solche Gefahrenbereiche zu begeben.
- (4) **Verpackungsmüll darf weder im Aufstellungsbereich auf den Boden noch auf den Zugweg geworfen werden, sondern ist von den Zugteilnehmern ordnungsgemäß zu entsorgen.**

7. Zugweg

- (1) Der Zug beginnt in der Gonsenheimer Straße, führt über die Poststraße, Flugplatzstraße, Lambertstraße, Kirchstraße, Uhlerbornstraße, Kettelerstraße, in die Huttenstraße. Am Ende der Huttenstraße ist für große Fahrzeuge die Zugauflösung an der Ecke Waldhausenstraße. Im übrigen führt der Zug über die Straße Am Weisel und die Wilhelm-Busch-Straße und löst sich am Ende der Wilhelm-Busch-Straße an der Waldhausenstraße auf.
- (2) Die Zugteilnehmer und insbesondere die Fahrzeuge, haben den Ort der Zugauflösung unverzüglich zu räumen bzw. sind unverzüglich zu entfernen, damit der Rest des Umzuges nicht blockiert wird.

8. Zugausschluß

Der FCV bzw. die Ordnungskräfte zur Gefahrenabwehr (insbesondere die Polizei) können Teilnehmer vom Umzug auszuschließen, die gegen die Richtlinien, diese Umzugsordnung oder gegen geltendes Recht (z.B. Strafrecht) verstoßen.

9. Grundsätze für das Verhalten von Zugteilnehmern

- (1) Das Werfen von gefährlichen Gegenständen (wie Flaschen, Dosen, scharfkantige oder schweren Gegenstände, etc) ist verboten.
- (2) Zugteilnehmer haben weder aggressive noch rassistische oder sonstige Menschen verachtenden Handlungen vorzunehmen.
- (3) Die Teilnehmer werden – auch im Interesse der eigenen Außenwirkung – gebeten, den Alkoholkonsum auf ein vernünftiges Maß zu reduzieren bzw. darauf zu verzichten.
- (4) Um einen fließenden Verlauf des Umzuges zu gewährleisten, sind Lücken im Umzug zu vermeiden. Die Teilnehmer dürfen keine Pausen oder sonstigen Zwischenstops einlegen.
- (5) Das Werfen oder Zünden von Feuerwerkskörpern oder pyrotechnischen Mitteln ist untersagt. Verwender haften für kausal eingetretene Schäden und Verletzungen.

10. Versicherung

Für den Finther Zug der Lebensfreude wird vom FCV eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die Schäden gegenüber Dritten abdeckt. Zugteilnehmer sind nicht unfallversichert; sie nehmen auf eigenes Risiko teil. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Vertrag mitversicherten und genannten Personen, die als Halter und Hüter von Pferden, Reit- und Zugtieren in Folge der Teilnahme an Karnevalszügen in Anspruch genommen werden.

Vorstehende Klausel findet nur dann Anwendung, soweit nicht durch eine andere Versicherung für dieses Risiko Unfallversicherungsschutz besteht (z.B. durch die Kfz-Haftpflichtversicherung).

Sollte während des Zuges und bei der An- und Abfahrt ein Unfall passieren, ist unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) die Polizei zu verständigen.

Wird fahrlässig bzw. wiederholt gegen die Richtlinien und diese Umzugsordnung verstoßen, erlischt der Versicherungsschutz. In diesem Teil haftet der Teilnehmer persönlich.

11. Haftungsausschluß

Der FCV haftet über die gesetzlichen Grenzen hinaus weder für Schäden, die den Teilnehmern durch die Teilnahme entstehen noch für Verletzungen von Mensch oder Tier.

12. Verweis auf weitere Ordnungen

Die von der Stadt Mainz herausgegebenen Richtlinien für die Durchführung von Umzügen im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen im Stadtgebiet von Mainz vom 07.10.1993 sind von den Teilnehmern zu beachten. Diese Richtlinie ist bei der Stadt Mainz, Amt für Öffentlichkeitsarbeit erhältlich bzw. in der Geschäftsstelle des FCV einzusehen. Durch Ausnahmeverordnungen und einem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen hat der Bundesminister für Verkehr Zulassungsvorschriften erlassen, auf deren Gültigkeit verwiesen wird.

Mainz-Finthen, den 13.12.2008

Finther Carnival Verein e.V.
Für den Vorstand



- Der Vorsitzende -